



## **Nachweispflichten für Tierhalter**

Rostock, August 2025

gemäß Artikel 108 der Verordnung (EU) 2019/6 und der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung

### **1. Buchführung durch Eigentümer und Halter von der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren**

Die Buchführung über die angewendeten Arzneimittel inkl. einer Kopie der tierärztlichen Verschreibung umfasst:

- Datum der ersten Verabreichung
- Bezeichnung des Arzneimittels
- Menge des verabreichten Arzneimittels
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Beleg für den Erwerb
- Identität des Tieres oder der behandelten Tiergruppe (nur bei fehlender Einzeltierkennung)
- ggf. Name des Tierarztes
- Wartezeit, auch wenn der Zeitraum gleich Null ist
- Behandlungsdauer
- Name des Anwenders

### **2. Nachweispflichten für Tierheime, Züchter, Pensionstierhaltung**

Jeder, der Tiere

1. in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung hält, oder
2. gewerbsmäßig Wirbeltiere, ausgenommen Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, züchtet oder hält oder vorübergehend für andere Betriebe oder Personen betreut,

hat über den Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die für die Behandlung dieser Tiere erworben worden sind, Nachweise zu führen.

Nachweise sind das Original der Verschreibung oder die tierärztliche Rechnung.



**Für Rückfragen:**

Abt. 6 Dezernat 600

[arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de](mailto:arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de)

0385-588-61606

Weitere Informationen unter:

<https://www.lalf.de/tierzucht-futtermittel-veterinaerdienste/tierarzneimittelueberwachung/>

